



Amtssigniert. SID2020091009708  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie „Padastertal“ – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach  
dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;**

**BESCHEID**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/598-2020

Innsbruck, 01.09.2020

**BESCHEID**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungsgenehmigungen für die Deponie „Padastertal“ erteilt.

Mit Schreiben vom 13.04.2019 (OZl. 297) und übermittelten Unterlagen vom 18.04.2019 (OZl. 297) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für eine weitere Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Materialaufbereitung BE-Fläche Padastertal – Technischer Bericht“, erstellt von der „ingenieurgesellschaft für naturraum-management mbh & Co KG“, vorgelegt. Diesbezüglich fand bereits am 25.07.2019 eine mündliche Verhandlung statt.

Mit diverseren Schreiben, insbesondere mit Schreiben vom 14.05.2019 (OZI. 318), vom 29.05.2019 (OZI. 323), vom 17.06.2019 (OZI. 332), vom 12.02.2020 (OZI. 475), vom 14.04.2020 (OZI. 519), und vom 05.06.2020 (OZI. 548) wurden überarbeitete Ausführungen übermittelt.

Die beantragten Änderungen betreffen im Wesentlichen zusammengefasst insbesondere folgende Aspekte:

- Materialaufbereitungsanlage mit Förderbändern zur Baustelleinrichtung(BE)-Wolf und zum Wertstofflager, Wertstofflager und Schlammentwässerungsanlage;
- Bachwasserentnahme für die Brauchwasserversorgung der Materialaufbereitungsanlage samt Rückgabe des Übergabewassers in die Gewässerschutzanlage (GSA) Wolf;
- Verlängerung der Einbringungsfrist auf 31.12.2025;
- Aufhebung einer vorgeschriebenen Nebenbestimmung.

### **Spruch:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. Nr. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, entscheidet über die oben angeführten Anträge der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE wie folgt:

#### **I.**

#### **Genehmigung:**

Gemäß § 24g Abs. 1 und § 24 f Abs. 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, iVm § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, sowie §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1a und 3, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung

- der Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 291/2016,
- der §§ 74, 77 und 81 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020,
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und
- der §§ 9,11, 12, 13, 21, 22, 27, 32, 111, 112, 120 und 121 Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018,

wird der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderungen der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert mit diversen Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol genehmigten Deponie „Padastertal“ in Form der Materialaufbereitungsanlage

mit Förderbändern zur BE-Wolf und zum Wertstofflager samt Wertstofflager und Schlammwässerungsanlage nach Maßgabe der betreffenden Angaben in den Antragsschreiben (OZIn. 297, 318, 323, 332, 475, 493, 503 und 519) und der signierten Projektunterlagen (OZI. 548) unter Berücksichtigung der am 01.07.2020 vorgenommenen Präzisierungen (OZI. 570) unter Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen aus

A) bodenmechanischer Sicht:

1. Der Steilanstieg der Abflusssrinne vom Einlaufbauwerk auf Höhe von 1172 m bis zur Deponieoberfläche ist erosionssicher (ausgesteintes Gerinne oder Rohrleitungen) auszubilden. Das Geschieberetentionsbecken vor dem temporären Einlaufbauwerk ist laufend, zumindest wöchentlich und nach Niederschlägen zu kontrollieren und gegebenenfalls auszuräumen.
2. Die Oberflächenwässer sind an der Deponieoberfläche abzuleiten. Das Einleiten verschmutzter Oberflächenwässer in das Drainagesystem unter der Deponie ist zu verhindern.

B) wasserfachlicher Sicht:

1. Die geplante Anlage für die Wasserentnahme und für die Ableitung in die GSA „BE-Fläche Wolf“ ist bis spätestens 31.12.2021 fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist umgehend unaufgefordert der Behörde anzuzeigen.
2. Die Menge des aus dem Padasterbach entnommenen Wassers ist monatlich mit Datumangabe zu protokollieren. Die Messung der Wassermenge kann auch durch die Laufzeit der eingesetzten Pumpe in Verbindung mit der Q-H-Linie der Pumpe erfolgen.
3. Die Produktdatenblätter und die Sicherheitsdatenblätter, die für die Unterstützung der Schlammwässerung eingesetzten Chemikalien sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

C) naturkundefachlicher Sicht:

1. Der jeweilige Abwurfurm ist dann, wenn dieser nicht mehr verwendet wird (sofern dies technisch möglich ist jeweils zur Gänze, ansonsten ab Geländeoberkante) aus dem Gelände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist in chronologischer Reihenfolge vorzugehen, sofern dies nicht im Widerspruch zur Funktionalität der nachfolgenden Abwurfürme steht. Die Entfernung der vier Abwurfürme muss jedenfalls so erfolgen, dass die Umsetzung des projektbezogenen Landschaftspflegeplanes ohne weitere Arbeiten ungehindert möglich ist.

**e r t e i l t .**

**II.**

**Maß, Art, Dauer und Verbindung des Wasserrechtes:**

1. Das Wasserbenutzungsrecht erstreckt sich auf die Entnahme von Bachwasser aus dem Padasterbach samt Errichtung der dafür vorgesehenen Anlagen lt. Projektunterlagen im Ausmaß

von **20 I/s** zur Versorgung der Aufbereitungsanlage mit Waschwasser und die Einleitung (Rückleitung) in die GSA – BE-Fläche Wolf.

2. Das gegenständliche Wasserrecht für die Entnahme des Bachwassers im unter 1. festgelegten Ausmaß wird bis zum **31.12.2025** befristet.
3. Die geplante Anlage für die Wasserentnahme und für die Ableitung in die GSA – BE-Fläche Wolf ist bis spätestens **31.12.2021** fertigzustellen. Die Fertigstellung ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.
4. Das Wassernutzungsrecht wird mit der gegenständlichen Behandlungsanlage verbunden.
5. Die Überwachung des wasserrechtlich genehmigten Teiles der gegenständlichen Aufbereitungsanlage erfolgt durch die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, Spruchpunkt E) XI. d) bestellte gewässerökologische Bauaufsicht.

#### **Hinweise:**

1. Die GSA Wolf ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das diesbezügliche Verfahren wird von der Wasserrechtsbehörde abgewickelt.
2. Störfälle bei den Anlagen, die eine Verunreinigung des Gewässers zu Folge haben können, sind der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen.
3. Jede Änderung der Anlagen, die eine erhebliche Veränderung der Beschaffenheit der gegenständlichen Abwässer und/oder die Erhöhung der Konsenswassermenge zur Folge haben, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### **III.**

#### **Verlängerung des Einbringungszeitraumes**

Gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, iVm § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, und § 48 Abs. 1 AWG 2002 wird der in Spruchpunkt E/III. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, festgelegte Einbringungszeitraum für die Deponie „Padastertal“ bis zum **31.12.2025**

**v e r l ä n g e r t.**

### **IV.**

#### **Aufhebung einer Nebenbestimmung**

Gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 62 Abs. 6 AWG 2002 wird die im Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.04.2017, Zl. U-ABF-6/30/135-2017, vorgeschriebene Auflage betreffend die Öffnung des Lärmschutzdamms bei einer Hochwetterwarnung, die eine Verklauung der Hochwasserhaltung im Bereich der BE-Fläche befürchten lässt,

**a u f g e h o b e n.**

**Hinweis:**

Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden betreffend die Deponie „Padastertal“ vorgenommene Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Bestellung von Aufsichtsorganen gilt sinngemäß für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen.

**V.**

**Kosten:**

**Bundesverwaltungsabgaben:**

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit TP XX. 449 und TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die in Spruchpunkt I. erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung EUR 109,-- und für die Verlängerung des Einbringungszeitraums und für die erfolgte Abänderung einer Auflage jeweils EUR 6,50, zusammen EUR 13,00, insgesamt sohin **EUR 122,-** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

**Kommissionsgebühren:**

Gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit § 1 der Kommissionsgebührenverordnung 2017 (KGebV), LGBl. Nr. 28/2017, werden die Kommissionsgebühren für die Teilnahme von 13 Amtsorganen an den mündlichen Verhandlungen am 25.07.2019 in der Dauer von 5 bis 9 halben Stunden, sohin insgesamt 95/2 Stunden und 01.07.2020 mit insgesamt 55/2 Stunden in Höhe von je € 17,50 mit insgesamt **EUR 2.625,-** festgesetzt.

**Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG 1957), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, sind der Antrag sowie die Projektunterlagen sind wie folgt zu vergebühren:

Ansuchen	EUR	42,90	(§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957)
Projektunterlagen (4-fach)	EUR	1.877,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957)
Verhandlungsschrift	EUR	114,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957)
Gesamtbetrag	EUR	2.034,90	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, die sich aus der Bundesverwaltungsabgabe und den Gebühren zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 4.781,90**, sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

**Empfänger:** Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

**IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000**

**BIC: HYPTAT22**

**Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/30/598-2020**

zu überweisen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom

26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt, zusätzliche Maßnahmen und Nebenbestimmungen vorgeschrieben sowie Teilkollaudierungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden, nunmehr beantragten Änderungen sind auszugsweise im Wesentlichen zusammengefasst nachfolgende Bescheide von Belang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurden diverse Änderungen (Umleitungsstollen Padasterbach, Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase, Schaffung einer BE-Fläche [=Baustelleneinrichtungsfläche] für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels, Basisdrainage, Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie, „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie, Änderung des Weges B, SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen, Aspekte des Arbeitnehmerinnenschutzes) der mit oben zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.06.2015, Zl. U-30.254e/1203, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für diverse Änderungen (die Errichtung einer Aufbereitungsanlage auf der BE-Fläche der Deponie zur Herstellung von Bauhilfsstoffen, die Erleichterung der Eingangskontrollen durch den Verzicht auf Rückstellproben, die Beschränkung der Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle auf 30 Stunden/Woche und die Behandlung zusätzlicher Abfallarten auf der Deponie „Padastertal“) erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.05.2016, Zl. U-ABF-6/30/76-2016, wurden die Änderung der Morphologie der Deponie durch die Anhebung der Sohle des Padasterbaches, die zusätzliche vorübergehende Rodung (ca. 10.000 m<sup>2</sup>) am mittleren rechten Rand der Deponie, die Neutrassierung des Talweges samt Brücke und Erhaltungswege, die Anpassung des Bepflanzungsplanes und der Rekultivierung sowie die Planänderung Wiesfleck abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.04.2017, Zl. U-ABF-6/30/135-2017, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die abgeänderte Ausgestaltung des Lärmschutzdammes erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.06.2018, Zl. U-ABF-6/30/219-2018, wurde die Ausdehnung der Betriebszeiten abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.04.2019, Zl. U-ABF-6/30/307-2019, wurde die Umsetzung des eingereichten Sanierungskonzeptes betreffend die Oberflächenwässer vorgeschrieben.

## **II. Beantragte Änderungen – Verfahrensablauf:**

Mit Schreiben vom 13.04.2019 (OZI. 297) und übermittelten Unterlagen vom 18.04.2019 (OZI. 297) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen

Genehmigung für eine weitere Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Materialaufbereitung BE-Fläche Padastertal – Technischer Bericht“, erstellt von der „ingenieurgesellschaft für naturraum-management mbh & Co KG“, vorgelegt. Diesbezüglich fand bereits am 25.07.2019 eine mündliche Verhandlung statt.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 (OZI. 318), vom 29.05.2019 (OZI. 323), vom 17.06.2019 (OZI. 332), vom 12.02.2020 (OZI. 475), vom 17.03.2020 (OZI. 493), vom 12.03.2020 – eingelangt am 26.03.2020 (OZI. 503), und vom 10.04.2020 – eingelangt am 14.04.2020 (OZI. 519), zuletzt mit Eingabe 05.06.2020 (OZI. 548), wurden überarbeitete Ausführungen übermittelt.

Hinsichtlich dieser Änderungen wurden die Sachverständigen mit Schreiben vom 27.02.2020 (OZI. 478) und zuletzt vom 16.06.2020 (OZI. 555) um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Die mündliche Verhandlung betreffend die gegenständlichen Änderungen wurde mit Kundmachungen vom 05.07.2019 (OZI. 353) und vom 16.06.2020 (OZI. 552) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, der Stadtgemeinde Innsbruck (lediglich betreffend die Ausschreibung vom 25.07.2019) und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigungen bei OZI. 354 und 553) kundgemacht.

Wie den Antragsschreiben und den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, betreffen die beantragten Änderungen im Wesentlichen zusammengefasst insbesondere folgende Aspekte:

#### **A) Materialaufbereitungsanlage**

Die Anlage wird auf der BE-Fläche Padastertal für das Baulos H51 platziert und ist als kombinierte Anlage aus Betonboxen und Gebäudebauteilen sowie einem mit gedämmten Sandwichplatten verkleidetem Stahlaufbau konzipiert.

Die antragsgegenständliche **Materialaufbereitungsanlage** dient der Aufbereitung von Bauhilfsstoffen für bautechnische Zwecke als Ersatz für Primärstoffe. Es handelt sich dabei um Zuschlagstoffe 0/4, 4/8, 8/22 mm für Spritzbeton sowie Konstruktionsbeton aus Tunnelausbruchsmaterial aus dem aktuellen Baulos des Brenner Basistunnels (BBT).

Die Eckdaten der geplanten Materialaufbereitungsanlage werden in der Folge kurz zusammengefasst, wobei auf die Detailbeschreibung der Fa. Sandvik in der Anlage 6 (nunmehr 1 - 5) verwiesen wird. Die im Wesentlichen als Stahlbau umgesetzte Anlage wird auf den Materialbunkern errichtet und folgt im Wesentlichen dem Konzept von der früher betriebenen Anlage mit folgenden Unterschieden:

- Die Förderbandanlage zur Deponie wird auf die Ostseite verschoben (entlang der Deponiegrenze).
- Die Zulieferung der Materialaufbereitung erfolgt durch die Förderbandanlagen vom Wertkornlager zur Materialaufbereitung.
- Die Kiesaufbereitung erfordert eine Vorabsiebung – eine Betonmischanlage ist nicht vorgesehen.
- Die Kiesaufbereitung wird um ca. 70 m in nordwestliche Richtung verschoben.

Es ist geplant, die Materialaufbereitung bis Jänner 2025 und somit auf die Dauer von 69 Monaten zu betreiben.

Ebenfalls wird die **Schlammwässerungsanlage**, welche bereits aktuell unabhängig von der Umsetzung der geplanten Materialaufbereitungsanlage notwendig ist, um die anfallenden Schlämme aus dem Tunnelvortrieb aus dem Tunnel zu behandeln, aus Platzgründen auf der BE-Fläche Padastertal errichtet. In späterer Folge ist geplant, auch die Prozesswässer der Materialaufbereitungsanlage in dieser Schlammwässerungsanlage zu behandeln.

Das für den Betrieb der Materialaufbereitungsanlage erforderliche frische **Prozesswasser** im Ausmaß von maximal **20 l/s** wird aus dem nahegelegenen Padasterbach mittels einer Tauchpumpe entnommen und zur Aufbereitungsanlage befördert. Dort wird es mit dem Überschusswasser aus der Nasssiebanlage und mit dem Wasser aus der Schlammwässerung (interner Rücklauf) vermischt und zur Aufbereitung verwendet. Das belastete Prozesswasser wird anschließend einer **Wasseraufbereitungsanlage** zugeführt wo der enthaltene Schlamm geflockt, eingedickt und zu einem Filterkuchen gepresst wird. Der Filterkuchen wird innerhalb des Gebäudes in einer Schlammhalle ausgeworfen und mit Radlader über ein verschließbares Tor deponiert. Das Filtratwasser wird unterhalb der Kammerfilterpressen aufgefangen und dem Prozesswasser wieder zugeführt.

Das für den Betrieb der Aufbereitungsanlage nicht mehr benötigte Wasser wird über einen Überlauf zur bestehenden **Gewässerschutzanlage** (kurz: GSA) auf der BE-Fläche Wolf abgeleitet und dort behandelt.

## **B) Wasserentnahme**

Es ist geplant, aus dem **Padasterbach** Brauchwasser im Ausmaß von **20 l/s** für den Betrieb der Materialaufbereitungsanlage zu entnehmen. Diese Wassermenge wurde bereits auf Basis des Bescheides vom 25.07.2014, GZ. IIIa1-W-37.103/263, für die vorangegangene Materialaufbereitungsanlage auf die Dauer des damaligen Betriebes aus dem Padasterbach im Bereich der BE-Fläche Padaster entnommen. Die laufende Beweissicherung der BBT SE zeigt, dass die Entnahmemenge im Messzeitraum der vergangenen Jahre (2001-2019) möglich ist. Die Entnahme ist im Bereich des unteren Geschiebeauffangbeckens unterhalb der bestehenden Wasserentnahmestelle für die Fischzuchtanlage in Form eines temporären Beruhigungsbeckens im Gerinnebereich mit einer Kubatur von ca. 1,5 m<sup>3</sup> geplant. Dazu werden im bestehenden Verlandungsraum zwei Leitdämme mit einer Höhe von ca. 0,5 m aus lokalen Bachablagerungen bzw. mittels Grobsteinsicherung in der Hauptrinne zur Konzentration des Niederwasserabflusses errichtet. Im Falle des Auftretens von stärkeren Abflussereignissen muss diese Maßnahme wiederhergestellt werden. Im so entstehenden Beruhigungsbecken soll eine Tauchpumpe installiert werden, welche eine Pumpleistung von 20 l/s aufweist.

## **C) Verlängerung des Einbringungszeitraums**

Das Bauzeitangebot im Baulos Pfonns – Brenner beträgt zwar nur 75 Monate, doch bestehen Risiken, dass dieser Zeitraum überschritten wird. Daher wird eine Verlängerung des Einbringungszeitraums bis Ende 2025 beantragt.

## **D) Aufhebung einer vorgeschriebenen Nebenbestimmung**

Mit Bescheid vom 12.04.2017, GZ U-ABF-6/30/135-2017, erfolgte eine Abänderung hinsichtlich des im Änderungsbescheid des Landeshauptmannes vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdamms. Als Folge dessen erging auch die Vorschreibung, den Aktionsplan für die Deponie „Padastertal“ insofern zu ergänzen, als dass anlässlich einer Hochwetterwarnung der ZAMG, welche eine

Verkläuserung der Hochwasserhaltung im Bereich der BE-Fläche befürchten lässt, der Damm an seiner Sollbruchstelle geöffnet werden soll.

Die Notwendigkeit für diese Maßnahmen ist zwischenzeitlich entfallen. Im Einmündungsbereich der Gerinne 3 und 4 wurde ein Auffangbecken errichtet und der Auslauf mit einer Geschiebesperre gesichert. Ferner hat die BBT SE den Einlauf vom bereits errichteten Bachlauf in die Verrohrung durch die BE-Fläche umgestaltet, sodass ein durchlaufender Zug mit erheblicher Schleppkraft gegeben ist. Die Anlage hat bezogen auf das Bemessungsereignis HQ150 von 9 m<sup>3</sup>/sec eine hohe Reserve. Der theoretische Durchsatz jedes der drei Rohre beträgt rund 21 m<sup>3</sup>/sec.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 01.07.2020 erfolgten nachfolgende Präzisierungen:

Es erfolgen keine Änderungen der Schüttphasen, das Gerinne bleibt unverändert; es wird unverändert nachgezogen; entgegen der Beschreibung im Projekt auf Seite 17 zum Projekt 1.8. kommt es insofern zu keiner Änderung, außer, dass der Einbringungszeitraum, wie beantragt, verlängert wird. Weiters wird festgehalten, dass die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer/innen vorliegen.

Im Hinblick auf die Bachwasserentnahme wurde klargestellt, dass die geplanten Maßnahmen die Gpn. 1296/1, 1289/2, 1280 und 1682/1, alle KG Steinach am Brenner, berühren. Der wasserrechtliche Konsens für die Gewässerschutzanlage ist mit 31.12.2020 befristet, jedoch wird bei der zuständigen Behörde um die Verlängerung des Konsenses ebenfalls bis 31.12.2025 angesucht.

Mit E-Mail vom 30.03.2020 (OZI. 506) und 26.06.2020 (OZI. 560) führte der abfalltechnische Amtssachverständige DI Neurauder aus, dass kein Einwand gegen die geplanten Änderungen besteht und diese nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen.

Der hydrologisch/-graphische Amtssachverständige führte im E-Mail vom 17.06.2020 (OZI. 556) aus, dass aus seiner Sicht die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen und kein Widerspruch zu den Genehmigungsvoraussetzungen des AWG 2002 erkennbar ist.

Mit Schreiben vom 24.06.2020 (OZI. 559) teilte der Amtssachverständige für Emissionen, Sicherheitstechnik und Anlagen mit, dass die Stellungnahme vom 25.07.2019 aufrecht bleibt. Demnach kommt es im gegenständlichen Verfahren zu keiner Verschlechterung bzw. zu keiner negativen Veränderung der Lärmsituation in Bezug auf den Genehmigungsstand. Gegen den Antragsgegenstand A) bestehen daher aus der Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken. Der Verfahrensgegenstand B) berührt die Fachgebiete Lärm und Erschütterungen nicht. Der Verfahrensgegenstand C) hat keine Auswirkungen auf die Beurteilungsmethodik und damit die Beurteilungsergebnisse im Bereich Lärm. Es bestehen daher keine Bedenken. Durch den Verfahrensgegenstand D) sind keine lärmtechnisch negativen Auswirkungen verbunden. In einer zusammenfassenden Zusammenschau wird den Ergebnissen des UVGA Rechnung getragen. Den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G und des AWG wird aus fachlicher Sicht nicht widersprochen.

Mit Schreiben vom 26.06.2020 (OZI. 563) erstattete der umweltmedizinische Amtssachverständige sein Gutachten und führte im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass aus umweltmedizinischer Sicht mit einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht zu rechnen ist und auch erhebliche Belästigungen durch vorhabensbedingte Immissionen nicht zu erwarten sind. Die beantragten Änderungen widersprechen damit

weder den § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 noch den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002.

Mit Schreiben vom 30.06.2020 (OZI. 567) teilte der rechtsfreundliche Vertreter der Fischereigesellschaft Innsbruck mit, dass keine Einwände erhoben werden.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 (OZI. 568) gab der bodenmechanische Amtssachverständige, DI Dr. Henzinger im Wesentlichen zusammengefasst die Stellungnahme ab, dass die nachzureichenden Unterlagen vorgelegt wurden, die Unterlagen vollständig sind und die beantragten Änderungen weder den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung noch den Genehmigungsvoraussetzungen des AWG 2002 widersprechen, sofern zwei Auflagen eingehalten werden.

In der mündlichen Verhandlung am 01.07.2020 erstatteten die restlichen Sachverständigen Ihre Stellungnahmen, sodass diese nachfolgend im Wesentlichen zusammengefasst wiedergegeben werden:

Der wasserfachliche Amtssachverständige erachtete die Vorschreibung von drei Auflagen für erforderlich und regte die Aufnahme von Hinweisen an. Darüber hinaus gab er wieder, dass die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Weiters liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Der gewässerökologischen Amtssachverständigen teilte mit, dass aus gewässerökologischer Sicht gegen die beantragte Wasserentnahme kein Einwand besteht. Den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht widersprochen. Aus gewässerökologischer Sicht wurde die Bestellung einer Bauaufsicht für erforderlich gehalten. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes (vgl. AV in OZI. 592).

Die hydro-/geologische Amtssachverständige verwies auf die bereits erstattete Stellungnahme vom 20.03.2020, ZI. VIa-LG-314/351 (OZI. 498). Demnach enthalten die Unterlagen fachlich plausible und nachvollziehbare Aussagen zur Trasse der Förderbandanlage. Es ist davon auszugehen, dass der Untergrund geeignet für die Errichtung und den Betrieb der Förderbandanlage ist. Diese wurde auch bereits errichtet und entsprechend geeignete Maßnahmen, wie etwa Herstellung einer Drainagerippe zur Entsorgung der Hangwässer, wurden umgesetzt. Hinsichtlich der weiteren Gegenstände des Abänderungsantrages (Materialaufbereitung, Bachwasserentnahme etc.) wurde auf die Stellungnahme vom 16.07.2019, ZI. VIa-LG-314/323 (OZI. 323), verwiesen. Darin wurde für diese Antragsgegenstände dargetan, dass sich prinzipiell keine Änderungen des bereits beurteilten geologischen Untergrundes ergeben. In Hinblick auf die Bachwasserentnahme bestehen keine fachlichen Anknüpfungspunkte. Gleiches gilt für die Aufhebung der Nebenbestimmung. Gegen die beantragte Verlängerung des Einbringungszeitraumes besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand. Insgesamt widersprechen die beantragten Änderungen, sofern sie von fachlichen Belang sind, nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Der immissionsfachliche Amtssachverständige verwies auf die bereits mit Schreiben vom 15.05.2020, ZI. Forst-F39/447-2019 (OZI. 534), erstattete schriftliche Stellungnahme. Der zufolge ergibt sich, dass

hinsichtlich der geänderten Quellkonfiguration gegenüber der Berechnung von 2017 eine aktualisierte Immissionsprognose vorgelegt wurde. Die Methodik der Ermittlung der Immissionszusatzbelastungen entspricht jener der seinerzeitigen UVE (Bericht Jänner 2010), welche bereits im Rahmen der ursprünglichen UVP eingehend geprüft und auch die Richtigkeit der Modellierung sowie Plausibilität festgestellt wurde. Bei der Neuberechnung 2017 sowie bei der aktuellen Berechnung wurden jeweils, die Emissionsansätze entsprechend der aktuellen technischen Grundlagen bzw. Handbücher aktualisiert sowie die Emittenten (Lage und Emissionsgänge) angepasst. Mit diesem Ansatz ist auch sichergestellt, dass die prognostizierten Immissionsauswirkungen von Änderungen der Emittenten vergleichbar bleiben. Im Vergleich der aktuellen Berechnungen mit jenen aus dem Bericht von 2017 ergibt sich, dass auf Grund des geringeren Abstandes der Aufbereitungsanlage zum nächstgelegenen Wohngebäude (Aufpunkt 3) trotz Entfall der Betonmischanlage höhere Zusatzbelastungen bei PM10 sowie Staubbiederschlag zu erwarten sind. Verglichen mit der Berechnung vom Jänner 2010 bleiben die Zusatzbelastungen beim nächstgelegenen Wohnnachbarn (Aufpunkt 3) bei Stickoxiden, Feinstaub sowie Staubdeposition unterhalb der damaligen Werte. Die damals verwendeten Emissionsansätze waren überschätzend und überdies wurde von der Beförderung des Deponiematerials mittels LKW ausgegangen, was nunmehr weitgehend mittels Förderbänder bewerkstelligt wird.

Im Gegensatz zu Staub sind durch die Änderungen der Materialbewirtschaftung gegenüber dem Bericht von 2017 bei den Stickstoffoxiden keine Änderungen bei den Zusatzbelastungen und damit auch bei der Gesamtbelastung durch die geänderte Betriebsweise zu erwarten, abgesehen vom allgemeinen rückläufigen Trend der NO<sub>2</sub>-Belastungen in Tirol.

Basierend auf den Messungen an der Messstelle in Siegreith über die letzten Jahre (maximaler NO<sub>2</sub>-Jahremittelwert von 18 µg/m<sup>3</sup>) kann für NO<sub>2</sub> auch eine Überschreitung der Grenzwertvorgaben für Stickstoffdioxid gemäß IG-L beim nächstgelegenen Nachbarn ausgeschlossen werden. Bei PM10 sowie Staubdeposition ergibt sich auf Grund der Neuberechnung zwar eine höhere Zusatzbelastung, jedoch kann auch hier auf Grund der Messreihe in Siegreith eine Überschreitung der Grenzwertvorgaben gemäß IG-L ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der weiteren Änderungsanträge sind keine relevanten Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten. Durch die bloße Verlängerung der Einbringungsdauer kommt es zwar auch über den Verlängerungszeitraum zu zusätzlichen Immissionszusatzbelastungen, diese liegen aber auch im Rahmen der prognostizierten Zusatzbelastungen.

In der Zusammenschau der beantragten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Bestand ergibt sich, dass die prognostizierten Zusatzbelastungen für die Schadstoffkomponenten Stickoxide, Feinstaub und Staubdeposition im Bereich der zur Deponie Padastertal nächstgelegenen Wohnnachbarn geringer sind als im Rahmen der seinerzeitigen UVE (2010) prognostiziert wurden. Im Vergleich zur Materialaufbereitung, wie sie für die Berechnung 2017 geplant war, ergeben sich beim nächstgelegenen Wohnnachbarn für Feinstaub und Staubdeposition höhere Zusatzbelastungen, die Grenzwertvorgaben gemäß IG-L werden jedoch auf Grund der geringen Hintergrundbelastung in diesem Bereich weiterhin deutlich unterschritten.

Unter Einhaltung der projektgegenständlichen emissionsmindernden Maßnahmen sowie bei Einhaltung der für den Fachbereich Luft im Bescheid vom 16.04.2009, Zahl: U-30.254e/169, unter Spruchpunkt E) IV. I) sowie im Bescheid vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 hinsichtlich emissionsmindernder Maßnahmen festgelegter Nebenbestimmungen können die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß IG-L sowie gemäß § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 aus immissionsfachlicher Sicht als erfüllt angesehen werden.

Als allfällig mögliche Verbesserung hinsichtlich der Kontrolle bzw. Überwachung wird hinsichtlich der mit Bescheid vom 16.04.2009, Zahl: U-30.254e/169, unter Spruchpunkt E) IV. I) sowie im Bescheid vom 15.04.2009, GZ. BMVIT- 220.151/0002-IV/SCH2/2009, vorgeschriebenen Beweissicherungsmessungen

angesichts der deutlichen Rückgänge der PM10-Belastung sowie der geringeren prognostizierten Zusatzbelastung im Vergleich zur Situation vor rund 10 Jahren eine Adaptierung der vorgeschriebenen Alarmschwelle, von deren Überschreitung die Behörde zu informieren ist, vorgeschlagen. Auf Grund der rückläufigen Hintergrundbelastung wird der BBT SE mit der derzeitigen Alarmschwelle eine höhere Zusatzbelastung zugesprochen als vor rund 10 Jahren, obwohl zusätzlich auch geringere Immissionszusatzbelastungen seitens der BBT SE prognostiziert werden. Demzufolge erscheint aus fachlicher Sicht eine Herabsetzung der Alarmschwelle als sinnvoll, sodass auch weiterhin die Wirkung der projektgegenständlichen sowie vorgeschriebenen Maßnahmen entsprechend „scharf“ überwacht wird.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte aus, dass sich alle beantragten Maßnahmen innerhalb der bereits berücksichtigten Rodungsfläche befinden. Die beantragten Änderungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2019 geforderten Nebenbestimmungen sind in Bezug auf die Nebenbestimmung 1. insofern überholt, als dass projektiert ist, dass ein Begleitweg bei der Förderbahntrasse besteht, sodass dieser für die Verbringung von allfälligen Schadholz verwendet werden kann. Zudem ist projektiert, dass die Förderbänder und die Türme unterhalb des Rundwanderwegs situiert sind, sodass keine Berührung bzw. Beeinträchtigung des Rundwanderweges erfolgen kann, sodass auch die Nebenbestimmung 2. nicht erforderlich ist.

Der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauungstechnik kam zum Schluss, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen und gegen die Aufhebung der Nebenbestimmung keine Einwände bestehen.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige führte aus, dass aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht die Relevanz dieser Maßnahmen auf das öffentliche Straßennetz (Leichtigkeit, Sicherheit, Flüssigkeit) bewertet wurde und die Abänderungen im Wesentlichen die für die Öffentlichkeit gesperrten Baustelleneinrichtungs- und Deponieflächen betreffen. Lt. Angaben der Antragstellerin sind keine zusätzlichen Fahrten zur Errichtung der Materialaufbereitungsanlage inklusive Förderbändern notwendig. Die maximale LKW Zahl von 195 LKW/AT je Richtung wird erreicht, so bedeutet dies eine Steigerung von ca. 3,8 % für den maßgebenden Querschnitt. Das Ergebnis entspricht der UVP in dem die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit gegeben ist. Durch die Errichtung dieser Anlage werden im Laufe des Deponiebetriebes LKW-Fahrten eingespart und das ist positiv für das Projekt. Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht besteht gegen die Abänderung kein Einwand.

Der brücken- und tunnelbautechnische Sachverständige kam zum Schluss, dass auf die bereits erstattete Stellungnahme im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2019 verwiesen werden konnte. Insofern befinden sich die beantragten Änderungen zum Teil im Einflussbereich des bestehenden 1.500 Meter langen Umleitungsstollens. Der südwestliche Abschnitt des Stollens – wurde in offener Bauweise errichtet – verläuft unterhalb der BE-Fläche für die Aufbereitung des Tunnelausbruchmaterials. Die Überdeckungshöhe des Stollens in diesem Bereich beträgt maximal 11 Meter. Eine Materialbox der Betonzuschlagsstoffe befindet sich direkt über der Achse des Stollens, weitere Boxen befinden sich ebenfalls im Belastungseinflussbereich des Stollens. Die Dimensionierung des Stollens ist auf eine maximale Deponieauflast von 20 Metern ausgelegt. Somit erfolgt durch die Errichtung der Betonboxen und der Lagerung der diversen Kornfraktionen keine Überbeanspruchung des Stollens. Die vier Abwurfürme bzw. die geplanten Schüttkegel und Wertkornlager liegen östlich außerhalb des Einflussbereiches des Stollens. Den Ergebnissen in der UVP

(UVGA und Ergänzungen zum UVGA) wird nicht widersprochen. Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige führte aus, dass sich insgesamt keine Veränderungen der Schwere des Eingriffes durch die gegenständlichen Änderungen wohl aber eine Verlängerung dieser Beeinträchtigungen ergeben. Ein Widerspruch zu den Ergebnissen der UVP besteht aus fachlicher Sicht nicht. Zudem schlug er die Aufnahme einer Auflage vor.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck kam zum Schluss, dass die beantragten Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Gegen die beantragten Änderungen besteht kein Einwand.

Die Vertreterin des Landesumweltanwaltes führte aus, dass sich gemäß dem naturkundefachlichen Gutachten durch gegenständliches Vorhaben vor allem eine Verlängerung der Dauer der Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter ergeben wird und diese daher im Falle einer Bewilligung in durchaus erheblichem Ausmaß länger als ursprünglich geplant aufrecht bleiben. Daher wird die beantragte Verlängerung des Einbringungszeitraumes von Seiten des Landesumweltanwaltes kritisch gesehen, da somit die Umsetzung des projektbezogenen Landschaftspflegeplanes weiter in die Ferne gerückt wird. Aus gewässerökologischer Sicht wird es durch die beantragte Wasserentnahme zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Die Bestellung einer gewässerökologischen Aufsicht, wie vom Amtssachverständigen gefordert, wird jedoch auch von Seiten des Landesumweltanwaltes als notwendig angesehen.

Zusammenfassend wurden vom Landesumweltanwalt aufgrund der massiven Überprägungen des Projektgebietes und da keine Widersprüche zur UVP festgestellt wurden, bei Vorschreibung und Einhaltung aller von den Amtssachverständigen geforderten Nebenbestimmungen keine Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben.

Der Vertreter des Öffentlichen Wassergutes gab an, dass mit der Konsenswerberin ein entsprechender Rahmenvertrag besteht, in dem geregelt ist, dass nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Deponie Padastertal eine Grundstücksbereinigung durchgeführt wird und das Grundstück Öffentliches Wassergut entlang der neuen Gewässerstrecke Padasterbach im Einvernehmen festgelegt wird. Seitens des Öffentlichen Wassergutes wurden daher keine Einwände erhoben.

Der Grundstückeigentümer Karl Peter Grünerbl erhob keine Einwendungen gegen die beantragten Änderungen.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin erklärte, dass bergseits des Förderbandes ein begleitender Weg angelegt wurde, der der Erhaltung des Förderbandes dient und gegebenenfalls für zwingend notwendige Tätigkeiten der Waldbewirtschaftung verwendet werden kann. Damit könnten insbesondere Schadholz aus Windwurf und Borkenkäferbefall über diesen Weg abtransportiert werden.

Die Fundamente des Förderbandes reichen tief in den Untergrund um dessen Stabilität sicher zu stellen. Daher könnten sie nach Abtrag dieser Anlagen nicht entfernt werden, das heißt diese Bauteile bleiben unter künftigem Gelände zurück. Diese stehen aber nicht im Widerspruch zur der vorgesehenen Ausgestaltung nach dem projektsbezogenen Landschaftspflegeplan.

Der Rundwanderweg verläuft durchgehend oberhalb des Förderbandes und dessen Begleitweges und kann uneingeschränkt von Wanderern genutzt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser Weg in die Erhaltung der Gemeinde übergeben wurde. Auch die Türme tangieren den Rundwanderweg nicht.

### **III. Genehmigungsvoraussetzungen:**

Zu A)

Durch die gegenständliche Änderung wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und des § 77 Gewerbeordnung 1994, sind auch bei Realisierung der beantragten Änderung erfüllt.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44.

Auch die Voraussetzungen des § 34 Deponieverordnung 2008 betreffend andere Anlagen innerhalb des Deponiebereiches liegen in Hinblick auf die geplante Aufbereitungsanlage vor.

Zu B)

Der Padasterbach verläuft derzeit im künstlich angelegten Umleitungssollen. Die Bachwasserentnahme im Ausmaß von 20 l/s widerspricht nicht den öffentlichen Interessen. Die Gewährleistung der Restwassermenge für den Unterlieger von 5 l/s ist gegeben. Der bestehende Gewässerzustand wird durch die Entnahme nicht verschlechtert.

Zu C)

Die Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schreiben vom 14.05.2019 (OZI. 318) um die Verlängerung des Einbringungszeitraumes angesucht. Der Einbringungszeitraum wurde mit dem Erstbescheid auf zehn Jahre festgelegt. Die erste Kollaudierung erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, ZI. U-30.254e/322. Die Verlängerung erfolgte daher zeitgerecht. Darüber hinaus liegen keine Widersprüche zu den Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Zu D)

Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.04.2019, ZI. U-ABF-6/30/307-2019, und vom 30.03.2020, ZI. U-ABF-6/30/511-2020, wurden zusätzliche Maßnahmen und Nebenbestimmungen in Bezug auf die Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer vorgeschrieben. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser vorgeschriebenen Maßnahmen wurde von der bestellten Bauaufsicht für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie vom Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik bestätigt.

Aufgrund der derzeitigen Situation (Ablagerungsplatz oberhalb der BE-Fläche, ausreichende Abfuhrkapazitäten der Wässer durch die Verrohung im Bereich der BE-Fläche) ist das Vorhalten eines Baggers zur Öffnung des Lärmschutzdammes nicht mehr notwendig.

Die Vorschreibung der im Spruch angeführten Nebenbestimmung ist daher für die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht mehr erforderlich.

#### **IV. Beweiswürdigung:**

##### **A) Allgemeines:**

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

##### **B) Projektbeschreibung:**

Die Projektbeschreibung ergibt sich aus den Angaben in den Antragsschreiben (OZIn. 297, 318, 323, 332, 475, 493, 503 und 519), den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZI. 548) sowie der Verhandlungsschrift (OZI. 552).

##### **C) Genehmigungsvoraussetzungen:**

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen (siehe Kapitel II.) eingeholt. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die meisten beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Padastertal“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates wurden nicht in Zweifel gezogen. Diese können daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich weiters, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze ergeben sich aus diesen Stellungnahmen.

Wie dem Verfahrensablauf entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht. Aus dem Akteninhalt sowie der Verhandlungsschrift in OZI. 570 geht hervor, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

## **V. Rechtliche Beurteilung:**

### **A) Allgemein:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant. Die Übergangsbestimmung ist nach wie vor in Kraft (vgl. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018).

### **B) Zuständigkeit:**

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden.

Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Padastertal“ mit den in Kapitel II. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

### **C) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:**

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im

vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteigungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren

wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

#### **D) Verfahren nach dem AWG 2002 unter Berücksichtigung der Deponieverordnung 2008:**

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Zumal nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass die beantragten Änderungen eine „wesentliche Änderung“ darstellen, wurde das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.

- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde die erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Was die beantragte Aufbereitungsanlage auf der Deponie betrifft, war § 34 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 von besonderer Relevanz, wonach die Errichtung und der Betrieb einer anderen Anlage als Deponieeinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 innerhalb eines Deponiebereiches nur dann zulässig ist, wenn der Deponieinhaber sicherstellt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der ordnungsgemäße Deponiebetrieb, die ordnungsgemäße Stilllegung und die ordnungsgemäße Nachsorge müssen ungehindert sichergestellt sein.

2. Alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für den Brandschutz, insbesondere gegen ein Übergreifen eines allfälligen Brandes auf den Deponiekörper und die Deponieeinrichtungen, müssen gesetzt sein.
3. Es wird durch bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen, zB durch Zufahrtsbeschränkungen, sichergestellt, dass eine Vermischung von Abfällen oder Materialien für diese oder aus diesen Anlagen mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.
4. Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlagen anfallen und in der Deponie abgelagert werden sollen, müssen vom Deponieinhaber wie extern angelieferte Abfälle einer Eingangskontrolle vor der Annahme für die Deponie unterzogen werden.
5. Sofern eine andere Anlage auf dem Deponiekörper errichtet und betrieben wird,
  - a) dürfen entweder nur Abfälle oder Materialien gelagert und behandelt werden, welche in dem Kompartiment, auf dem sich die andere Anlage befindet, zulässigerweise abgelagert werden können, oder
  - b) darf es durch die Abfälle oder Materialien, die nicht zulässigerweise in dem Kompartiment abgelagert werden können, zu keinem Schadstoffeintrag in den Deponiekörper kommen, welcher über die nach dem Stand der Technik begrenzten Emissionen dieser Anlage hinausgeht.
6. Sofern es für die Herstellung einer Oberflächenabdeckung erforderlich ist, muss die andere Anlage entfernt werden.

Mit der Einhaltung dieser Voraussetzungen in Hinblick auf die beantragte Aufbereitungsanlage hat sich insbesondere der abfalltechnische Amtssachverständige auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gekommen, dass bei Berücksichtigung der weiteren Vorgaben der Deponieverordnung 2008 keine Bedenken bestehen.

Zusammengefasst liegen daher, wie festgestellt, unter Vorschreibung der Nebenbestimmungen gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und § 34 Abs. 1 DVO 2008 auch in Hinblick auf die geplanten Änderungen vor.

In Hinblick auf Anregung des immissionsfachlichen Amtssachverständigen ist anzuführen, dass diese seitens der Antragstellerin bestenfalls in das von ihr vorgesehene Messprogramm aufgenommen wird. Ein Eingriff in erworbene Rechte setzt eine fachliche Begründung sowie gesetzliche Grundlage voraus. Gleichzeitig muss sie der erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden auch ohne Festlegung des geringeren Wertes erfüllt, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung dieser einschränkten Nebenbestimmung nicht vorliegen.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach dem AWG 2002 im vorliegenden Fall vor.

#### **E) AWG 2002 iVm GewO 1994:**

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu

umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen vor. Hinsichtlich näherer Ausführungen wird auf den Punkt D) verwiesen.

#### **F) Belange des ASchG:**

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden. Einwendungen wurden von dieser Seite keine erhoben.

**G) AWG 2002 in Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959):**

Gemäß § 9 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8 WRG 1959) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benützung dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Gemäß § 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer oder eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist nach § 12 Abs 1 WRG 1959 derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nach § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Gemäß § 13 WRG 1959 ist bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

§ 21 WRG 1959 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde zur Befristung des Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Gemäß § 22 Abs 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist

Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3 leg. cit.) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8 leg. cit.) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8 leg. cit.), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Nach Maßgabe des Abs. 1 leg. cit. bedürfen nach Abs. 2 lit. c leg. cit. insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a. eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b. eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c. das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d. ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e. die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f. eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g. die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h. durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i. sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k. zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l. das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
- m. eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n. sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 haben die nach § 105 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 111 Abs 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung in Bescheiden durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen.

Gemäß § 112 Abs 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs 1 letzter Satz WRG 1959 hievon absieht.

Gemäß § 27 Abs 1 lit f WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlage binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist.

Einwendungen Dritter gegen die Erteilung der Bewilligung liegen nicht vor.

Die Festlegung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung erfolgte im Einklang mit den §§ 13 und 111 Abs 2 WRG 1959, die Befristung des Wasserbenutzungsrechtes und dessen Zweck, die Verbindung des Wasserrechts mit der Anlage sowie die Festsetzung der Frist für die Bauvollendung stützen sich auf die §§ 21, 22 und 112 WRG 1959 und der von der Antragstellerin zugestimmten Stellungnahme des wasserfachlichen Amtssachverständigen.

Der Padasterbach weist aufgrund der Umleitung im Zusammenhang mit der Deponie Padastertal derzeit keinen natürlichen Zustand auf. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes.

#### **H) Ergebnis:**

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind –

sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht erhoben worden.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**I) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):**

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Arbeitsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

**J) Kosten:**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt V. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck (vorab per E-Mail an: [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck (mit Zustellschein);
3. das Arbeitsinspektorat Innsbruck, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (per ELAK);
5. die Naturfreunde Österreich, Landesstelle Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck (mit RSb);
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck (mit RSb);
7. das Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraums in der Alpenregion, Josef Heiss Straße 74, 6134 Vomp (mit RSb);
8. Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner (mit RSb);
9. Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach, zH dem Substanzverwalter DI Josef Hautz, p.A. Marktgemeinde Steinach, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner (mit RSb);
10. die Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach, zH dem Obmann Jochen Nocker, Padasterweg 19, 6150 Steinach (mit RSb);
11. die Gemeinde Vals, Schmiedanger 1, 6143 St. Jodok (mit RSb);
12. die Gemeinde Schmirn, Schmirn 58b, 6154 Schmirn (mit RSb);
13. die Gemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner (mit RSb);
14. die Gemeinde Mühlbachl, Zieglstadl 32, 6143 Mühlbachl (mit RSb);
15. die Gemeinde Navis, Unterweg 39, 6145 Navis (mit RSb);

16. die Gemeinde Trins, Trins 36, 6152 Trins (mit RSb);
17. Öffentliches Wassergut, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (per ELAK);
18. Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol (mit RSb);
19. Karl Peter Grünerbl, Kranebitten 181, 6150 Steinach am Brenner (mit RSb);
20. Innsbrucker Fischereigesellschaft, zH Herrn Obmann MMag. Andreas Schiechtl, Leopoldstraße 34, 6020 Innsbruck (mit RSb);
21. Innsbrucker Fischereigesellschaft, zH Herrn Geschäftsführer und Fischereiberechtigten Luis Töchterle, Bachertalweg 5, 6167 Neustift (mit RSb);
22. Innsbrucker Fischereigesellschaft, vertreten durch RA Dr. Zelger, Anichstraße 1/II, 6020 Innsbruck (mit RSb);
23. Artur Fidler, Wasserbenutzungsberechtigter Fischteichanlage am Padasterbach, Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner (mit RSb);
24. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, per E-Mail: [ch.vacha@wasser-umwelt.at](mailto:ch.vacha@wasser-umwelt.at).

**Ergeht abschriftlich an:**

1. ARGE Pfons-Brenner, Wolf 31, 6150 Steinach am Brenner, per E-Mail: [office@h51.at](mailto:office@h51.at);
2. Ingenieurgesellschaft für Naturraum Management mbH & Co KG, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck, per E-Mail: [office@inn.co.at](mailto:office@inn.co.at);
3. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause, per E-Mail;
4. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, per E-Mail;
5. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
6. die Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
7. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
8. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Geotechnik Henzinger ZT GmbH, Plattach 5, 6095 Grinzens, per E-Mail: [office@geotechnik-henzinger.at](mailto:office@geotechnik-henzinger.at);
9. das Sachgebiet Straßenerhaltung, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
10. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
11. das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner und Herrn Roman Außerlechner, MSc, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Personen;
13. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, per E-Mail;

14. den Sachverständigen für Brücken- und Tunnelbau, zH Herrn DI Sigmund Fraccaro, Prinz-Eugen-Str 9, 6176 Völs, per E-Mail/Post;
15. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn DI Mag. Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
16. die Abteilung Landessanitätsdirektion, zH Dr. med. Karl-Heinz Fischer, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
17. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
18. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, per E-Mail an: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com);
19. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail: [office@revital-ib.at](mailto:office@revital-ib.at), [a.grauvogel@revital-ib.at](mailto:a.grauvogel@revital-ib.at) und [g.guggenberger@revital-ib.at](mailto:g.guggenberger@revital-ib.at);
20. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, per E-Mail an: [ig.mostler@inode.at](mailto:ig.mostler@inode.at);
21. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, per E-Mail an: [info@zt-schoenherr.at](mailto:info@zt-schoenherr.at);
22. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person;
23. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, per elektronischer Zustellung an OE und per E-Mail an Person;
24. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/1, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per elektronischer Zustellung);
25. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, zH Herrn Mag. Peter Raggl, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, per ELAK an OE und per E-Mail an Person.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Karin Ecker